

RS Vwgh 1991/5/27 90/12/0145

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.05.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

AVG §56;

AVG §58 Abs2;

GehG 1956 §12 Abs1 lita;

GehG 1956 §12 Abs2;

GehG 1956 §12 Abs3;

Rechtssatz

Darin, daß die Behörde ihre Entscheidung bezüglich verschiedener Zeiten, deren Anrechnung begehrte wird (§ 12 Abs 1a, § 12 Abs 2 GehG), nicht im einzelnen unter die verschiedenen Ziffern des § 12 Abs 2 GehG subsumiert, liegt kein wesentlicher Begründungsmangel, wenn die Zuordnung der angeführten Zeiten zu den einzelnen Ziffern des § 12 Abs 2 GehG mit hinreichender Deutlichkeit aus dem Zusammenhang leicht erkennbar ist.

Schlagworte

Grundsätzliches zur Rechtmäßigkeit und zur Rechtsverletzungsmöglichkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990120145.X01

Im RIS seit

16.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at